Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.
Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction Vormittags von 11–12 Uhr Nachmittags von 4–6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

Filiale für Inseratenannahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 11,300.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 11 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.

Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.

Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.

№ 210. Dienstag den 29. Juli. 1873.

Bekanntmachung,

die Desinfection der Aborte in den Bahnhöfen sowie in den Hotels und Gasthöfen betreffend.

Der Gesundheitszustand unserer Stadt läßt bis jetzt nichts zu wünschen übrig und dennoch ist Vorsicht geboten. Die mit Leipzig im lebendigsten Verkehre stehenden Orte, in welchen sich die Cholera, wenn auch bisher nur in vereinzelten Fällen, gezeigt hat, mehren sich und damit wächst die Gefahr des Einschleppens. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, sehen wir uns veranlaßt hierdurch anzuordnen:

1) die Aborte der hiesigen Bahnhöfe, Hotels und Gasthöfe sind vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an **täglich** bei Vermeidung einer **Geldstrafe von 50 Thalern** für jeden Unterlassungsfall mit einer wirksamen Desinfectionsmasse — Süvern'sche Masse, Carbolsäure — zu desinficiren;
2) die Bahnverwaltungen und Eigenthümer bez. Pächter oder Verwalter der Hotels und Gasthöfe sind zur Ausführung dieser Maßregel verpflichtet und haften für die von ihnen damit beauftragten Personen, sie werden daher auch eintretenden Falls mit der angedrohten Geldstrafe belegt werden;
3) die gehörige Befolgung dieser Anordnung werden wir durch den Bauamtsexpedienten Herrn Rentsch und das ihm untergebene Personal controliren lassen und ist daher demselben der Zutritt zu den Aborten sowie die Besichtigung der vorhandenen Gruben und Latrinenvorrichtungen unweigerlich zu gestatten.

Die Anordnung einer zwangsweisen allgemeinen Desinfection haben wir zur Zeit noch beanstandet, wir machen aber darauf aufmerksam, daß deren Vornahme sich im eigenen Interesse der Besitzer jeden Grundstücks von selbst empfiehlt.

Leipzig, den 28. Juli 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der **Schutzpocken** wird allen unbemittelten in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden **Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur Revaccination,** hiermit angeboten und soll dieselbe **von Mittwoch den 7. Mai laufenden Jahres Nachmittags 3 Uhr an bis auf Weiteres jeden Mittwoch von 3 Uhr Nachmittags an im Erdgeschoß des alten Nicolaischulgebäudes** am Nicolaikirchhofe stattfinden.

Wir fordern das betheiligte Publicum hierdurch auf, von vorstehendem Anerbieten recht fleißig Gebrauch zu machen.

Leipzig, am 7. Mai 1873.

Die Medicinalpolizeibehörde.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch.
Der Stadtbezirksarzt. Dr. Sonnenkalb. Schmiedt.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden diejenigen Herren Studierenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, hierdurch aufgefordert, diese während der Zeit vom 30. Juli bis 1. August gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern und zwar wird die Ablieferung in der Weise zu geschehen haben, daß Diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben von **A.** bis **H.** anfangen, am **30. Juli,** Diejenigen, deren Namen mit **J.** bis **R.** beginnen, am **31. Juli,** und die Uebrigen am **1. August** abliefern.

Alle übrigen Entleiher werden aufgefordert, die an sie ausgeliehenen Bücher am **4., 5.** oder **6. August** zurückzugeben.

Während der Revisionszeit kann eine Ausleihung von Büchern nicht Statt finden. Ebenso wird während derselben das Lesezimmer geschlossen bleiben.

Leipzig, den 26. Juli 1873.

Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.
Dr. Krehl.

Verkauf des Gohliser Mühlen-Grundstückes.

Wir beabsichtigen das der Stadtgemeinde Leipzig gehörige **Gohliser Mühlengrundstück,** bestehend aus der **Mühle** nebst **Wasserkraft** (20,66 Pferdekraft) mit **4 Mahlgängen,** worunter **2 nach amerikanischem Systeme,** und **einem Spitzgange** mit **2 Wasserrädern** sowie **einer Schneidemühle** mit **einem Wasserrade,** den dazu gehörigen **Wohn-** und **Wirthschaftsgebäuden, Hofraum, Lagerplatz** und **Garten,** zu **versteigern** und zwar soll dasselbe **in doppelter Weise ausgeboten** werden, **zuerst im Ganzen** und **dann noch einmal in 3 Parzellen getheilt,** von denen **Parzelle I.** 2218,98 □Meter = 6920 □Ellen Grundfläche einschließlich der Mahl- und Schneidemühle mit der Wasserkraft nebst Wohngebäude und Schuppen, **Parzelle II.** 2109,82 □Meter = 6890 □Ellen und **Parzelle III.** 1435,31 □Meter = 4476 □Ellen Grundfläche enthält und die letzteren beiden aus Hofraum (ohne die darauf stehenden Wirthschaftsgebäude, deren Abbruch vorbehalten bleibt) und Garten bestehen.

Die Versteigerung findet an Rathsstelle

Donnerstag den 7. August d. Js. von Vormittags 11 Uhr an

statt und es wird dieselbe bezüglich eines Jeden der nacheinander auszubietenden Versteigerungsobjecte geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erfolgt.

Die Beschlußfassung über den Zuschlag des Grundstücks im Ganzen oder parzellenweise, sowie die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten.

Die Versteigerungsbedingungen und ein Situationsplan des Mühlengrundstücks mit der Parzelleneintheilung liegen in unserer Marstall-Expedition im alten Johannishospitale zur Einsichtnahme aus, woselbst auch sonst etwa gewünschte nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Leipzig, am 21. Juli 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Beschlüsse
des Raths in der Plenarsitzung
vom 9. Juli 1873.*)

1.

Die mit Herrn Hüffer und Genossen gepflogenen Verhandlungen wegen der Grenzregulirung an den Straßen des südlichen Bebauungsplanes auf der Connewitzer Flur und an den Bauernteichen werden genehmigt.

2.

Hierauf gelangen die zustimmenden Zuschriften der Stadtverordneten zu den Mehr-Kosten der ... Thonröhrenschleuße der Steigeleitung,
zur Verpachtung der Thonberger Parcellen ... 51. 63,
zur Zahlung eines Honorars an einen Oberlehrer an einer höheren Schule für Besorgung der Directorialgeschäfte während der Vacanz,
zu den Kosten der 4. Pockenbaracke,
zu dem Ankaufe der Parcelle 198. im Burgauer Reviere und der Trockenlegung derselben und eines daneben gelegenen städtischen Teiches,
zu der Errichtung einer neuen Hebestelle mit einem Einnehmer bei der Stadtsteuer-Einnahme mit einem Jahresgehalt von 550 Thlr. und 30 Thlr. jährlichem Zählgeld, sowie zur Anstellung von zwei Expedienten und drei Boten ...,
zu der Erweiterung der Wasserleitung in der ... Straße,
zu dem Verkaufe des Gohliser Mühlengrundstücks,
zu der Wahl mehrerer Oberlehrer der Nicolaischule,
zur Schließung der Rittergutsfolien über Althen, ..., Gohlis, Panitzsch und Sommerfeld im Lehnsbuche,
zur Erhöhung der Vergütungen an die Feuerwehrleute ...,
zu der Entschädigung an einen im Dienste verletzten und erwerbsunfähig gewordenen Nachtwächter,
zu der Reorganisation des Eichamtes und der Besetzung der Lagerhofbuchhalterstelle zum Vortrag und wird beschlossen, den Mittheilungen der Stadtverordneten entsprechend die Ausführung zu bewirken.

Weiter soll den Anträgen der Stadtverordneten auf eine Vorlage, wie die Ausgleichung mit dem Johannishospital für das von diesem zu ...ende Areal der am Schleußiger Wege an... ...den Pachtgärten erfolgen soll,
... Spritzenproben der Feuerwehrreserven während des Hochsommers in den Abendstunden abzuhalten, Genüge geleistet werden.

Dagegen sind auf den Widerspruch der Stadtverordneten gegen die Wahl eines Oberlehrers, deren Ablehnung der Aufstellung von Standbildern in den Nischen des neuen Johannishospitalgebäudes,

auf deren Antrag das dringende Bedürfniß der Aufnahme von Hospitaliten zu befriedigen,

auf deren Ablehnung der Entwässerung zweier Teiche im Burgauer Reviere mittelst eines Entwässerungsgrabens,

auf deren Antrag, die Teiche vielmehr einfach auszufüllen, auf deren ferneren Antrag, die Bruchstücke der Mauern der ehemaligen Ochsengrabenbrücke zu beseitigen und die Bauparcellen am Schletterplatze zu veräußern, zunächst weitere Erörterungen anzustellen und bezüglich Gutachten einzuholen.

3.

Gegen die Erinnerung der Stadtverordneten zu der Stadtbibliothek-Rechnung bezüglich der Kosten für Anschaffung fehlender einzelner Nummern des Jahrganges der Leipziger Zeitung rechtfertigt sich der Stadtbibliothekar seinerseits damit, daß dieser Jahrgang defect an ihn gelangt sei; dem Antrage gemäß ist dieß den Stadtverordneten unter dem Hinzufügen mitzutheilen, daß dergleichen Zeitungsnummern vielfach als Bei- und Unterlagen zu den Acten zu nehmen seien, und daher sich deren Defect in jedem Jahrgange erkläre.

4.

Die Stadtverordneten hatten insbesondere mit Rücksicht auf die Nachbarräume beantragt, in der im Rathhause einzubauenden Abortgrube eine Desinfectionsanlage, wenn thunlich nach Hartmann'schem System, herzustellen: Da es jedoch genügt, von Zeit zu Zeit zu desinficiren, da ferner das Hartmann'sche System dem patentirten Systeme identisch zu sein scheint, bei dem von dem Inhaber des letzteren erhobenen Widerspruch und bei dem dadurch in Aussicht gestellten Processe aber es zur Zeit bedenklich erscheint, das Hartmann'sche System zur Anwendung zu bringen, so wird der obige Antrag abgelehnt.

5.

Mehrere Bewohner der Braustraße haben Klage darüber geführt, daß der dort befindliche öffentliche Brunnen untauglich und unbenutzbar sei, und um Aufstellung eines öffentlichen Wasserständers gebeten. Die angestellten Erörterungen haben jedoch ergeben, daß auf der Braustraße nur 3 Häuser nicht mit Wasserleitung versehen sind, daß deren Privat-Bedürfniß zu genügen Sache der Grundstücksbesitzer und leicht ausführbar sein dürfte, daß durch die Wasserleitungen der übrigen 11 Häuser und einen Wasserposten für Feuersgefahr hinreichend Vorsorge getroffen ist, somit eine Verpflichtung der Gemeinde, den Wünschen der Petenten zu entsprechen, und ein öffentliches Interesse nicht vorliegt. Das Gesuch ist daher abzulehnen, um so mehr, als der vorhandene alte Brunnen nicht wieder hergestellt werden kann, und die Erbauung eines völlig neuen den bedeutenden Kostenaufwand von 168 Thlr. 15 Ngr. erfordern würde, der durch das geringe Privatbedürfniß nicht zu rechtfertigen ist.

6.

Die Stadtverordneten haben über die nothwendig gewordene Erweiterung des Krankenhauses, um durch letztere die vorhandenen Pockenbaracken entbehrlich zu machen, Vorlage beantragt. Da jedoch letztere für das etwaige Auftreten der Cholera unbedingt erforderlich werden, und die Vorsicht gebietet, hierauf schon jetzt Rücksicht zu nehmen, so wird beschlossen, die obige Erweiterungsfrage zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, nichts destoweniger aber im Auge zu behalten und darauf nach Beseitigung jeder Cholerabefürchtung wieder zurückzukommen.

7.

Aus der Mendestiftung wird an zwei bedürftige Töchter eines Gelehrten eine Unterstützung bewilligt, und die Legung der Trottoirs der neuen Real- und 3. Bezirksschule dem Mindestfordernden Herrn Einsiedel für den Preis von 2410 Thaler 17 Ngr. übertragen.

8.

Bei der Erhöhung der Beamtengehalte hatten die Stadtverordneten zu den Löhnen der Polizeidiener in der postulirten Höhe, zu denen der Rathsdiener jedoch nur in einer geringern Höhe Zustimmung ertheilt.

Auf Vorstellung der Rathsdiener hiergegen war anzuerkennen, daß die Vertretungspflicht der Rathsdiener beim Eincassiren der kleinen Einzelbeträge der Standgelder, deren Jahresgesammtbetrag immerhin ein erheblicher ist, zu berücksichtigen, daß deren Dienst, insbesondere während der Epidemien, beim Verkehr und Transport von Geisteskranken und Tobsüchtigen ꝛc. ꝛc. für deren Leben und Gesundheit mit nicht unbedeutenden Gefahren verbunden, und mindestens ebenso schwer wie der der Polizeidiener ist, daß endlich im Interesse des Dienstes und der Berufsfreudigkeit der Rathsdiener es angezeigt erscheint, das bisher befolgte Princip, beide Kategorien im Lohne gleichzustellen, aufrecht zu erhalten. Demgemäß wird beschlossen, den Lohn der Rathsdiener im nächstjährigen Budget in der gleichen Höhe mit dem der Polizeidiener aufzunehmen.

9.

Die Stadtwasserkunst weist nach, daß die vom Rath beschlossene Controle über Verwendung vollwichtiger Bleirohre zu Wasserleitungsanlagen aufrecht zu erhalten, bei dem Nachlaß einer Gewichtsdifferenz von 5 % mehr oder weniger zu beharren, und die Controle der Privatleitungen nach dieser Richtung hin abzulehnen ist. Es wird beschlossen, demgemäß den Stadtverordneten auf deren bezügliche Erklärungen unter Beifügung des technischen Gutachtens der Stadtwasserkunst zu antworten.

Vom 12. Juli 1873.

1.

Nach Bewilligung einer Reiseunterstützung an einen Lehrer im Interesse des Schulwesens, einer Beihülfe an einen städtischen Beamten zum Gebrauch einer Cur aus dem Fond für Geschenke und Unterstützungen, sowie einer Unterstützung an eine Wittwe aus dem Steckner'schen Geschenke, wird beschlossen, bei den Abstrichen der Stadtverordneten an dem Conto der Wasserkunst, und zwar in den Positionen für Schmiere, Putzwolle und Kosten der Kesselreinigung Beruhigung zu fassen, da sich die Vollendung der Wasserleitungserweiterung über den bestimmten Zeitpunct hinaus verzögern und dadurch der Bedarf für obige Positionen geringer wird,

und bei der Stadwasserkunst zur Bewältigung der unerwartet gestiegenen Arbeiten weitere Arbeitskräfte durch Anstellung eines zweiten Expedienten mit 450 Thlr. Gehalt und eines sechsten Röhrenwärters mit 6¼ Thlr. Wochenlohn zu beschaffen,

von der beschlossenen gemischten Cholera-Commission ganz abzusehen, weil die Stadtverordneten ihre darein zu deputirenden Mitglieder mit der Vollmacht, Namens des Collegii zu beschließen, nicht zu versehen gedenken, hierdurch aber der Zweck dieser Specialcommission, mit der erforderlichen Schnelligkeit eingreifen zu können, verloren geht, und weil diese Commission, dadurch nur zu einer vorberathenden Deputation herabgedrückt, den Geschäftsgang zum größten Nachtheil für das öffentliche Interesse nur noch umständlicher und weitläufiger machen würde,

und endlich die Ausführung der im Schlachthofgebäude erforderlichen Reparaturen, weil diese contractlich der Fleischerinnung obliegen, abzulehnen, und letztere zu der noch rückständigen Erklärung, ob sie gegen ein Pauschale die ihr obliegenden Herstellungen dem Rath übertragen will, aufzufordern.

2.

Die Anträge der Stadtverordneten, mit Benutzung des nördlichen Friedhofes das Beerdigen auf dem alten Friedhof einzustellen und dazu schon jetzt die nöthigen Vorbereitungen und Anordnungen zu treffen,

sowie in Bezug auf deren Gegenplan gegen das Bauamtsnivellement und auf das Hüffer'sche Nivellements- und Beschleußungssystem für die Südseite der Stadt, bedürfen zunächst weiterer Erörterung und Begutachtung, und werden zu diesem Behufe den betreffenden Deputationen und bezüglich dem Bauamte überwiesen.

Da ferner die Stadtverordneten dem Tauschvertrag mit der Immobiliengesellschaft über Areal östlich von der Connewitzer Chaussee nur unter der Bedingung zustimmen, daß die Straßen auf dem betreffenden Areal nach dem obigen Gegennivellementsplan der Stadtverordneten angelegt werden, so wurde aus praktischen Gründen im Interesse der Gesellschaft beschlossen, definitive Entschließung bis zur Erledigung der Nivellementsfrage auszusetzen, letztere aber thunlichst beschleunigen zu lassen, obwohl man sich nicht verhehlte, daß der Nivellirungsplan mit dem Arealaustausch in einem inneren Zusammenhang

---

*) Bei der Redaction des Tageblattes eingegangen am ... Juli.